Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Veronika Bode (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Müttern und ihren neugeborenen Kindern in Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Veronika Bode (CDU), eingegangen am 28.10.2026 - Drs. 19/11973,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 hat die Landtagsverwaltung eine Petition zur gemeinsamen Unterbringung inhaftierter Mütter und ihrer neugeborenen Kinder an die Mitglieder des Petitionsausschusses, des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen sowie an das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und das Justizministerium weitergeleitet. Der Deutsche Bundestag hatte am 24. September 2026 beschlossen, die Petition auch den Landesparlamenten zuzuleiten, soweit sie die Prüfung eines familiengerichtlichen Richtervorbehalts für Entscheidungen über eine Mutter-Kind-Unterbringung betrifft.

Der Petitionsausschuss des Bundestages weist in seiner Begründung darauf hin, dass die Trennung eines Neugeborenen von seiner Mutter gegen deren Willen einen erheblichen Eingriff in das Elternrecht darstellt und ihrerseits das Kindeswohl gefährden kann. Er spricht sich für ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten und eine Überprüfung der rechtlichen Regelungen aus.

In Niedersachsen ermöglicht § 73 NJVollzG die gemeinsame Unterbringung einer Gefangenen mit ihrem noch nicht schulpflichtigen Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient und die aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person zustimmt. Zuvor ist das Jugendamt zu hören. Zu klären ist, wie Entscheidungen über die Aufnahme oder eine Trennung in der Praxis getroffen werden und ob die vorhandenen Plätze und rechtlichen Regelungen ausreichen.

Die nachfolgenden Fragen zu Fallzahlen und Belegung beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung. Die Angaben werden nach Kalenderjahren erbeten. Soweit Daten nicht vollständig vorliegen, bitten wir anzugeben, welche Angaben erfasst werden und welche sich aus den vorhandenen Unterlagen ermitteln lassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 73 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) kann ein noch nicht schulpflichtiges Kind einer Gefangenen mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. Soweit § 73 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG bestimmt, dass das Jugendamt „vor der Unterbringung“ zu hören ist, bedeutet dies nicht, dass eine Beteiligung des Jugendamtes an Entscheidungen, die eine Unterbringung des Kindes in der Anstalt zurückweisen, unterbleiben dürfe. Vielmehr ist das Jugendamt grundsätzlich für eine sachkundige Beurteilung des Kindeswohls zu hören. Die Gefahr einer Entscheidung der Vollzugsbehörde über das Kindeswohl ohne Einbindung des Jugendamtes besteht damit nicht.

Die norminterpretierende und ermessensleitende Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 73 NJVollzG lautet wie folgt:

„1. [1]Für die Unterbringung von Müttern mit Kindern ist bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet. [2]Das Mutter-Kind-Heim hat die Erlaubnis für den Betrieb als Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 45 SGB VIII und untersteht der Heimaufsicht des Landesjugendamtes.

2.1 [1]Die Aufnahme einer Gefangenen in das Mutter-Kind-Heim setzt in der Regel voraus, dass noch eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens vier Monaten zu verbüßen ist. [2]Eine Aufnahme im geschlossenen Vollzug kann nur erfolgen, wenn die Kinder bei der voraussichtlichen Entlassung der Mutter nicht älter als drei Jahre sind.

2.2 In das Mutter-Kind-Heim werden nicht aufgenommen:

a) Gefangene, deren Kinder einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen,

b) Gefangene, deren Gesundheitszustand oder psychische Verfassung befürchten lässt, dass sie während der Haft nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,

c) Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist und

d) Gefangene, die nach der Entlassung voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, ihr Kind weiter zu versorgen oder dies nicht wollen.

2.3 Vor der Aufnahme einer Gefangenen mit Kind soll über die Vorgaben des § 73 hinaus Folgendes vorliegen:

a) ein Bericht des örtlich zuständigen Jugendamtes über die bisherige Entwicklung des Kindes und die Familiensituation sowie eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Unterbringung im Mutter-Kind-Heim,

b) eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe des geltenden Tagespflegesatzes durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme,

c) ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes und

d) ein ärztliches Gesundheitszeugnis, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist, welches bei der Aufnahme nicht älter als drei Tage sein darf.

2.4 Entspricht die Unterbringung eines Kindes im Mutter-Kind-Heim nicht mehr dessen Wohl oder stehen ihr zwingende vollzugsorganisatorische Gründe entgegen, wirkt die Heimleitung darauf hin, dass das Kind durch den örtlichen Jugendhilfeträger in Obhut genommen wird.“

Das Mutter-Kind-Heim der JVA für Frauen in Vechta ist eine von drei anerkannten stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Strafvollzug im gesamten Bundesgebiet. Im Zuge eines erneuten, noch nicht abgeschlossenen Betriebserlaubnisverfahrens wurde das Leistungsangebot überarbeitet und ein Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, um die Kinderrechte sowie den damit einhergehenden Gewaltschutz während der Unterbringung maximal zu gewährleisten.

1. Wie viele Frauen haben während ihrer Inhaftierung in Niedersachsen ein Kind geboren, und in wie vielen Fällen wurde das Kind anschließend gemeinsam mit seiner Mutter im Strafvollzug untergebracht (bitte getrennt nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe aufschlüsseln)?

Entbindungen in den Jahren / davon (an die Entbindung anschließend) Unterbringungen im Mutter-Kind-Heim:

2022: 4/4,

2023: 8/4,

2024: 7/4 (in einem Fall nicht nahtlos nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wegen Platzmangel im geschlossenen Vollzug, d. h. vorübergehende Trennung),

2025: 5/2,

2026: 1/0 (Erfassung bis zum 10.11.2026.)

Bei den Müttern handelte es sich um Strafgefangene; in einem Fall im Jahr 2022 hatte die Mutter eine Jugendstrafe zu verbüßen.

2. In wie vielen Fällen wurde die gemeinsame Unterbringung einer inhaftierten Mutter mit ihrem Kind im Alter von unter einem Jahr beantragt oder von Amts wegen geprüft? Wie viele dieser Fälle führten zu einer Aufnahme, einer Ablehnung, einer Rücknahme des Antrags oder einer anderweitigen Erledigung, und wie viele sind noch offen?

Eine statistische Erfassung der Anträge und deren Bearbeitung findet nicht statt. Daher kann lediglich mitgeteilt werden, dass am Stichtag 09.11.2026 kein Verfahren anhängig war.

3. Aus welchen Gründen wurde eine gemeinsame Unterbringung abgelehnt oder eine bestehende Unterbringung vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes beendet (bitte die Fallzahlen für Ablehnungen und Beendigungen getrennt sowie das jeweilige Alter der Kinder angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. In wie vielen Fällen führte eine Ablehnung oder Beendigung der gemeinsamen Unterbringung zur Trennung von Mutter und Kind gegen den erklärten Willen der Mutter? Wie viele Kinder wurden anschließend beim anderen Elternteil, bei sonstigen Angehörigen, in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung untergebracht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wer entscheidet über die Aufnahme von Mutter und Kind sowie über die Beendigung einer gemeinsamen Unterbringung, und welche verbindlichen Vorgaben gelten für die Beteiligung der Mutter, weiterer Sorgeberechtigter und des Jugendamtes?

Entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 175 Abs. 1 NJVollzG entscheidet die Vollzugsbehörde; eine abweichende Bestimmung existiert nicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Welche fachlichen Stellungnahmen oder Gutachten werden für die Beurteilung des Kindeswohls herangezogen? Wie werden die Folgen einer Trennung und abweichende Einschätzungen der beteiligten Stellen in der Entscheidung berücksichtigt und dokumentiert?

Das fallzuständige Jugendamt gibt vor Aufnahme eine Einschätzung dazu ab, ob die gemeinsame Unterbringung im Mutter-Kind-Heim dem Wohl des Kindes entspricht. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine sozialarbeiterische Einschätzung, die üblicherweise nicht allein durch die fallzuständige Fachkraft, sondern mittels Fallkonferenz im Jugendamt erfolgt. Die erzieherischen Unterstützungsbedarfe sind vonseiten des zuständigen Jugendamtes in Hinblick auf die Gegebenheiten des Settings konkret zu bewerten. Es ist zu bewerten, ob der, auf bisherigen Erfahrungen mit der Kindesmutter basierende, vorhandene Unterstützungsbedarf im Rahmen der Unterbringung gedeckt werden kann. Bei Erstgebärenden ist einzuschätzen, ob diesen eine selbstständige Versorgung ihrer Neugeborenen zugetraut wird. Ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit wird in der Regel nicht erstellt.

7. Welche Vorgaben bestehen bei einer während der Haft bekannten Schwangerschaft für die frühzeitige Abstimmung zwischen Justizvollzugsanstalt und Jugendamt? Bis wann soll über die Unterbringung nach der Geburt entschieden sein, und wie wird verfahren, wenn bei der Geburt noch keine Entscheidung vorliegt?

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen sind in den §§ 71 bis 73 NJVollzG enthalten. Sie treffen Regelungen zu Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, zur Anzeige von Geburten sowie zur Unterbringung von Müttern mit Kindern. Die Auslegung und Anwendung des § 73 NJVollzG wird - wie ausgeführt - durch eine Verwaltungsvorschrift näher ausgestaltet. Weitere normative Vorgaben existieren nicht.

Schwangere Inhaftierte werden durch die Vollzugsbehörde bei der Klärung hinsichtlich des Verbleibs des Kindes unterstützt und das zuständige Jugendamt entsprechend gemeinsam mit der Kindesmutter informiert. Eine Entscheidung ist vorgeburtlich anzustreben, um eine (vorübergehende) Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden.

8. Wie grenzt die Landesregierung die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über eine gemeinsame Unterbringung von einer Inobhutnahme durch das Jugendamt ab? Unter welchen Voraussetzungen ist vor einer Trennung gegen den Willen der Mutter eine familiengerichtliche Entscheidung erforderlich, und wer veranlasst die Befassung des Gerichts?

Über die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt, in der seine Mutter untergebracht ist, entscheidet die Vollzugsbehörde. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges, gegen die der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eröffnet ist. Zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, wenn dies aufgrund einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

9. In wie vielen der unter Frage 4 genannten Fälle lag vor der Trennung eine familiengerichtliche Entscheidung vor, in wie vielen erging sie erst danach, und in wie vielen Fällen wurde das Familiengericht nicht befasst (bitte jeweils den Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise den Grund für die unterbliebene Befassung angeben)?

Diese Daten werden in der Justizstatistik nicht erhoben. Eine händische Auswertung kann nicht geleistet werden.

10. Wie viele Mutter-Kind-Plätze standen im offenen und im geschlossenen Vollzug zur Verfügung, und wie viele waren tatsächlich nutzbar (bitte für zeitweise nicht nutzbare Plätze die Dauer und den Grund sowie für die nutzbaren Plätze die durchschnittliche Belegung angeben)?

Es standen durchgehend 13 Plätze im offenen Mutter-Kind-Haus sowie fünf Plätze in der geschlossenen Mutter-Kind-Abteilung zur Verfügung.

Durchschnittliche Belegung im Jahr:

2022 15,9,

2023 16,3,

2024 13,7,

2025 10,4,

2026 4,6 (Wert bis zum Antwortzeitpunkt).

11. In wie vielen Fällen wurde eine gemeinsame Unterbringung wegen fehlender Plätze, fehlenden Personals oder fehlender medizinischer beziehungsweise pädagogischer Betreuungsmöglichkeiten abgelehnt oder verzögert? Wie lange mussten die betroffenen Mutter-Kind-Paare auf eine Aufnahme warten, und wie waren Mutter und Kind währenddessen untergebracht?

Eine statistische Erhebung zu dieser Fragestellung erfolgt nicht. Es kann aber für den angefragten Zeitraum Folgendes berichtet werden:

Im Jahr 2024 erfolgte eine Ablehnung, da in der geschlossenen Mutter-Kind-Abteilung keine ausreichenden Haftplatzkapazitäten zur Verfügung standen. Die Mutter wurde schließlich mit ihrem Kind in der JVA Frankfurt a. M. III aufgenommen.

Zudem musste ein Neugeborenes Ende 2024 für ca. sechs Wochen vorübergehend bei seinen Großeltern unterkommen, da nach Entlassung aus dem Krankenhaus nicht unmittelbar ein Haftplatz in der geschlossenen Mutter-Kind-Abteilung zur Verfügung stand.

Grundsätzlich können alle Mütter im Mutter-Kind-Heim aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Hinderungsgrund nach Nummer 2.1 oder 2.2 VV zu § 73 NJVollzG nicht besteht und ein Haftplatz zur Verfügung steht. Es erfolgten seit 2022 keinerlei Ablehnungen aus personellen Gründen.

12. Welche Möglichkeiten einer gemeinsamen Unterbringung außerhalb der zunächst vorgesehenen Anstalt, insbesondere in einem anderen Bundesland, werden bei fehlenden Kapazitäten geprüft? In wie vielen Fällen wurden solche Lösungen genutzt?

Im Bezugszeitraum wurde eine Mutter nach Entbindung mit ihrem Kind in die JVA Frankfurt a. M. III verlegt.

13. Welche Altersgrenzen und Vorgaben zur verbleibenden Haftdauer der Mutter oder zur Mindestdauer des gemeinsamen Aufenthalts gelten für die Aufnahme? Welche Ausnahmen sind vorgesehen, und wie wird bei der Anwendung dieser Vorgaben das Kindeswohl im Einzelfall berücksichtigt?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Formulierung „in der Regel“ in Nummer 2.1 VV zu § 73 NJVollzG bedeutet, dass bezüglich der Vollzugsdauer im Einzelfall Ausnahmen möglich sind.

14. Wie wird verfahren, wenn eine gemeinsame Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls befürwortet wird, die Kostenübernahme aber noch nicht geklärt ist? In wie vielen Fällen wurde die Aufnahme deshalb verzögert oder abgelehnt, und wie wurden diese Fälle gelöst?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Das Wort „soll“ bedeutet, dass in atypischen Fällen von der Vorgabe abgewichen werden darf. Statistische Daten, die eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung erlauben würden, liegen nicht vor.

15. Welche Vorgaben gelten für die schriftliche Begründung und Bekanntgabe einer ablehnenden oder die gemeinsame Unterbringung beendenden Entscheidung sowie für die Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten? Welche Frist liegt regelmäßig zwischen der Bekanntgabe und einer daraus folgenden Trennung, und wie wird bei einem Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz bis zur gerichtlichen Entscheidung verfahren?

Die Entscheidung der Vollzugsbehörde nach § 73 NJVollzG unterliegt keinen Formvorschriften. Auch eine Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten ist nicht vorgeschrieben; üblicherweise wird im Rahmen der Unterrichtung nach § 8 Abs. 1 NJVollzG bei der Aufnahme in die Anstalt eine allgemeine Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Die vollzugsbehördliche Entscheidung ist nach Maßgabe der §§ 109 ff. StVollzG einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich, wobei eine nur mündliche Bekanntgabe die Antragsfrist des § 112 StVollzG nicht in Lauf setzt. In entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 3 StVollzG ist ein Antrag allerdings nur bis zum Ablauf eines Jahres nach mündlicher Bekanntgabe oder Durchführung der Maßnahme zulässig. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat nach § 114 Abs. 1 StVollzG keine aufschiebende Wirkung. Zum Eilrechtsschutz bestimmt § 114 Abs. 2 und 3 StVollzG:

„(2) [1]Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. [2]Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. [3]Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.“

16. Welche gerichtlichen Entscheidungen zur Ablehnung oder Beendigung einer Mutter-Kind-Unterbringung in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt (bitte das Gericht, das Entscheidungsdatum, das Aktenzeichen und den Ausgang des Verfahrens sowie daraus gezogene Konsequenzen für die Vollzugspraxis angeben)?

Dem Justizministerium liegen keine Entscheidungen nach den §§ 109 ff. StVollzG vor, die eine Unterbringung nach § 73 NJVollzG oder deren Ablehnung zum Gegenstand haben.

17. Welche Prüfungen hat die Landesregierung aufgrund der vom Bundestag zugeleiteten Petition veranlasst, welche Ergebnisse liegen vor, und bis wann sollen noch laufende Prüfungen abgeschlossen sein (bitte insbesondere auf einen familiengerichtlichen Richtervorbehalt, die Vorgaben zur Kindeswohlprüfung und die Unterbringungskapazitäten eingehen und angeben, welche Änderungen gegebenenfalls bis wann umgesetzt werden sollen)?

Das Justizministerium beabsichtigt, dem Landtag eine Änderung des § 73 NJVollzG vorzuschlagen. Einerseits sollte eine Formulierung aufgenommen werden, dass eine Entscheidung des Familiengerichts zum Kindeswohl die Vollzugsbehörde bindet. Dadurch würde klargestellt, wie bei divergierenden Auffassungen von Strafvollstreckungskammer (im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG) und Familiengericht zu entscheiden ist. Andererseits sollte ergänzt werden, dass die Vollzugsbehörde im Fall einer drohenden Ablehnung der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind das zuständige Familiengericht frühzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Damit wäre sichergestellt, dass das Gericht die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ergreifen kann. Die Kinderschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB unterliegen dem Offizialprinzip, einer Berechtigung zur Stellung eines entsprechenden Antrags bedarf es daher nicht.

(verteilt am)